

18/5408
07-02-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

7. Februar 2023

**Kleine Anfrage Drs. 18/5247 des Abgeordneten Christof Reichert (CDU)
„Sachstand zu den Grundsteuererklärungen des Landes Rheinland-Pfalz für die
im Besitz des Landes Rheinland-Pfalz befindlichen Grundstücke“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit der Verwaltung des Grundbesitzes des Landes Rheinland-Pfalz sind unterschiedliche Ressorts samt ihren nachgeordneten Behörden und Landesbetrieben betraut. Dem Grunde nach unterfallen der Reform der Grundsteuer rund 155.000 Liegenschaften (Flurstücke) im Eigentum des Landes. Steuergegenstand der Grundsteuer sind indes die sogenannten wirtschaftlichen Einheiten, mithin der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundsteuer A) sowie das Grundstück (Grundvermögen, Grundsteuer B). Dabei können auch mehrere Flurstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen sein, was dem Regelfall entspricht. Folglich ist die Anzahl an Flurstücken nicht identisch mit der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten im grundsteuerlichen Sinne, für die grundsätzlich eine Erklärungsabgabeverpflichtung besteht. Demgemäß spiegeln sich die rund 155.000 Liegenschaften (Flurstücke) im Eigentum des Landes in einer signifikant geringeren Zahl wirtschaftlicher Einheiten wider. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass – vor dem Hintergrund des o.a. Mengengerüsts an Flurstücken – die zutreffende steuerliche Abgrenzung der wirtschaftlichen Einheiten bei den im Eigentum des Landes stehenden Liegenschaften sehr komplex und damit zeitintensiv ist.



Soweit hinsichtlich des hier in Rede stehenden Grundbesitzes vollumfängliche bzw. teilweise Grundsteuerpflicht besteht, gelten für die Erklärungsabgabe die allgemeinen Regelungen.

Typischerweise ist der Grundbesitz einer Gebietskörperschaft dadurch geprägt, dass in einem großen Umfang vollständig steuerbefreite Liegenschaften existieren, da diese dem öffentlichen Dienst oder Gebrauch dienen. Hierzu wurden aus pragmatischen und verwaltungsökonomischen Gründen – legitimiert durch einen auf Bund-Länder-Ebene gefassten Referatsleiterbeschluss der obersten Finanzbehörden der Länder – die erklärungsabgabeverpflichteten Einrichtungen in Rheinland-Pfalz über die Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, Grundbesitzverzeichnisse über ihren vollständig von der Grundsteuer befreiten Grundbesitz unter Angabe der tatsächlichen Nutzung sowie des einschlägigen Grundsteuerbefreiungsgrundes einzureichen. Alsdann erfolgt verwaltungsseitig eine Überprüfung der besagten Verzeichnisse im Hinblick auf die inhaltliche Schlüssigkeit und den möglichen Fortbestand der Steuerbefreiung. Der positive Ausgang des Prüfverfahrens wird in den Verzicht auf die Erklärungsabgabe münden, ein Umstand, der eine deutliche Reduzierung der Anzahl der abzugebenden Feststellungserklärungen zur Folge hat.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Aufgrund der vorgenannten Verfahrensweise zu den steuerbefreiten Liegenschaften ist eine abschließende und damit belastbare Aussage über die Anzahl der erklärungs-pflichtigen wirtschaftlichen Einheiten und demzufolge die Anzahl der erforderlichen Feststellungserklärungen derzeit noch nicht möglich. Sie kann regelmäßig erst nach Abschluss der personellen Nacharbeiten bzw. des sich daran anschließenden Erinnerungsverfahrens getroffen werden.



Der Datenbestand der Landesfinanzverwaltung (Landesamt für Steuern) zur Einheitsbewertung, auf den die reformierte grundsteuerliche Bewertung maßgeblich zurückgreift, weist den Grundbesitz im Eigentum des Landes zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 derzeit – vorbehaltlich sich gegebenenfalls später ergebender Konkretisierungen im Rahmen der Durchführung der Hauptfeststellungsarbeiten – mit 7.187 wirtschaftlichen Einheiten aus. Davon entfallen 2.793 auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, 4.394 auf das Grundvermögen. Hiervon umfasst ist sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Grundbesitz. Der Umfang des steuerbefreiten Grundbesitzes beläuft sich auf ca. 47,50 % dieses Gesamtbestands an wirtschaftlichen Einheiten.

Zu Frage 2:

Bis zum 31. Oktober 2022 wurden für den Grundbesitz im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz 138 Feststellungserklärungen abgegeben. Davon betreffen 47 Erklärungen das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, 91 Erklärungen das Grundvermögen. Diese Zahlen sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Finanzministerkonferenz mit Beschluss vom 13. Oktober 2022 eine generelle Verlängerung der Abgabefrist bis zum 31. Januar 2023 veranlasst hatte.

Zu Frage 3:

Bis zum 6. Februar 2023 wurden für den Grundbesitz im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz 1.418 Feststellungserklärungen eingereicht (davon 933 Erklärungen das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, 485 Erklärungen das Grundvermögen betreffend). Darüber hinaus wurden Grundbesitzlisten zu 472 wirtschaftlichen Einheiten abgegeben, die bisher vollständig von der Grundsteuer befreit sind und nunmehr einer Plausibilitätsprüfung durch die zuständigen Finanzämter unterzogen und im Regelfall zum Verzicht auf eine Erklärungsabgabe führen werden.



Zu Frage 4:

Da das Land Rheinland-Pfalz aufgrund des Bestands an Liegenschaften umfassende Erklärungspflichten zu erfüllen hat, besteht auch hier die Möglichkeit, dass die jeweilige Einrichtung mit dem koordinierenden Landesamt für Steuern abgestufte Abgabemodalitäten (einschließlich sogenannter Abarbeitungspläne) vereinbart. Diese Verfahrensweise entspricht – wie in anderen Ländern auch – dem Vorgehen bei sehr umfangreichem Grundbesitz. Die Finanzämter können zudem in begründeten Einzelfällen auf Antrag Fristverlängerungen gewähren, eine Möglichkeit, die allen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz offensteht. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung haben Landeseinrichtungen bisher in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Bezogen auf 1.183 wirtschaftliche Einheiten wird die Abgabe der Grundsteuererklärungen (Feststellungserklärungen) bis Ende Februar 2023 anvisiert. Darüber hinaus ist die Einreichung von Grundbesitzverzeichnissen im Laufe des Monats Februar 2023 angekündigt worden, die einen Umfang von 2.238 wirtschaftlichen Einheiten abdecken wird.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen